

Haus- und Besucherordnung

Liebe Besucherinnen und Besucher,
wir begrüßen Sie herzlich in unserem Kindermuseum Junges Schloss und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn Ihres Besuchs wollen wir Sie mit der Haus- und Besucherordnung vertraut machen.

Zweck der Haus- und Besucherordnung

Die Haus- und Besucherordnung dient dazu, den Besuch des Jungen Schloss in angenehmer Atmosphäre zu ermöglichen. Die Beachtung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Wir weisen darauf hin, dass unsere Räumlichkeiten unter Einhaltung des Persönlichkeits- und Datenschutzes teilweise per Video überwacht werden. Mit Betreten der Museumsgebäude des Landesmuseum Württemberg (LMW) erkennen Sie die Regelungen und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Besucherinnen und Besucher des Jungen Schloss

1. Kinder dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Ausstellungsräume besuchen.
2. Das LMW wahrt und schützt die Rechte von Kindern und unterstützt die gewaltfreie Erziehung.
3. Als Partner der „Aktion Gute Fee“ ist das LMW mit diesem Logo als solcher erkennbar und verpflichtet sich damit, Kindern Schutz und Hilfestellung zu leisten.
4. Bei hohem Besucheraufkommen oder aus anderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.



Maßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie

1. Besucherinnen und Besucher ab dem sechsten Lebensjahr haben beim Betreten des Museumsgebäudes, bei hohem Besucheraufkommen bereits im Innenhof, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen.
2. Zu anderen Besucherinnen und Besuchern sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LMW ist ein Abstand von mind. 1,5 Metern einzuhalten.
3. Personen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage in Kontakt mit dem Covid-19-Virus infizierten Personen standen oder typische Symptome einer Infektion mit dem Covid-19-Virus aufweisen, haben keinen Zutritt.

Verhalten in der Ausstellung

1. Aufsichtspflichtige Personen sind für das Verhalten der von ihnen betreuten Personen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht gilt auch während einer Führung oder eines angeleiteten Programms.
2. Die Ausstellungsräume können mit Socken betreten werden. Schuhfächer befinden sich im Eingangsbereich des Kindermuseums.
3. In den Ausstellungsräumen ist Essen und Trinken nicht gestattet. Im Eingangsbereich des Jungen Schloss besteht die Möglichkeit, mitgebrachte Getränke zu sich zu nehmen.
4. Tiere dürfen nicht in das LMW mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.
5. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Abspielgeräten sind in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Die Nutzung von Mobiltelefonen soll bitte auf dringende Ausnahmefälle beschränkt werden.
6. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
7. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandene Schäden.



Führungen/Gruppen im Jungen Schloss

1. Jede Kindergruppe muss von mindestens einer erwachsenen Person begleitet werden.
2. Die Begleitperson einer Gruppe ist für das angemessene Verhalten der Gruppenmitglieder verantwortlich.
3. Angemeldete Gruppen haben Vorrang beim Einlass in die Ausstellung.
4. Das Aufsichtspersonal oder zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LMW können unangemeldete selbstgeführte Gruppen auffordern, ihre Führung zu unterbrechen, in einem anderen



Ausstellungsbereich fortzusetzen oder abzubrechen, wenn sie angemeldete Gruppenführungen behindern.

Toiletten und Wickeltisch

Kindertoilette und Wickeltisch befinden sich im Eingangsbereich des Jungen Schloss. Bitte beachten Sie, dass der Raum gleichzeitig nur von bis zu zwei Personen genutzt werden soll.

Garderobe und Gepäck

1. In den Ausstellungsräumen sind sperrige, scharfkantige, spitze Gegenstände, wie z. B. Regenschirme, nicht gestattet.
2. Rucksäcke und Taschen, die größer sind als DIN A 4 (ca. 20x30 cm), sind in die Schließfächer einzuschließen oder an der Garderobe abzugeben. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal.
3. Große Kinderwagen können im Vorraum des Kindermuseums abgestellt werden. Wollen Sie einen Rollstuhl mit in die Ausstellung nehmen, wenden Sie sich bitte an das Aufsichtspersonal.
4. Zur Aufbewahrung von Taschen oder Wertsachen stehen im Eingangsbereich des Jungen Schloss Schließfächer bereit.
5. Eine Garderobe und weitere Schließfächer befinden sich im Eingangsbereich des Museumsgebäudes (EG).
6. Für die Nutzung der Garderobe und der Schließfächer übernimmt das LMW keine Haftung.

Fotografieren und Filmen

1. In der Ausstellung ist das Fotografieren ohne Blitzlicht und Stativ und das Filmen für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte anderer Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LMW zu beachten.
2. Der Gebrauch von sog. Selfie-Sticks ist nicht gestattet.
3. Film- und Fotoaufnahmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) sind nur mit schriftlicher Genehmigung des LMW gestattet.

Aufsichtspersonal

1. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, auf die Einhaltung der Haus- und Besucherordnung zu achten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Werden die Haus- und Besucherordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, wird den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Museum untersagt. Das Aufsichtspersonal ist befugt, ein Hausverbot auszusprechen. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
3. Wir bitten darum, unser Aufsichtspersonal respekt- und verständnisvoll zu begegnen.
4. Wir bitten um Verständnis, dass es dem Personal nicht gestattet ist, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

Fundgegenstände

Gegenstände, die innerhalb des Museumsgebäudes gefunden werden, bitten wir an der Pforte abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Inkrafttreten

Die Haus- und Besucherordnung für das Junge Schloss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie hängt im Eingangsbereich des Jungen Schloss aus. Außerdem kann sie bei der Museumsverwaltung während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Allgemein und daneben gilt die Haus- und Besucherordnung des Landesmuseum Württemberg, diese hängt im Eingangsbereich des Museumsgebäudes aus.

Stuttgart, Oktober 2020

Professor Dr. Astrid Pellengahr
Direktorin des Landesmuseum Württemberg